

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,
nach § 4 Abs. 2 BauGB
DER NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB und der
BÜRGER
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

STAND: 19.04.2024

Vorschlag für die Abwägung

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	20	11
2	Nachbargemeinden	5	2
3	Summe	25	13
4	Bürger		keine

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 2 - von 5 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00720 22.01.2024

1.3

Punkt 1.
Landwirtschaftlich aktiv genutzte Flächen sollen mittels neuer Gebietsausweisungen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Photovoltaik soll grundsätzlich vermieden werden.
Die Grundsätze 85 und 84 LEP LSA werden hier angegeben. Weitergehend wird lediglich dargelegt, die *„Grundsätze treffen in diesem Planverfahren nicht zu.“* Diese Aussage ist unbegründet nicht nachvollziehbar und weiter zu erläutern. Grundsätzlich sind die Ziele und Grundsätze in Punkt 3.2.1 der Begründung zu erörtern.
Im Weiteren ist zu beachten, dass aufgrund des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB besondere Begründungsanforderungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.
Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sind landwirtschaftlich genutzte Böden zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dem Punkt 4.2 des LEP-LSA folgend (vgl. G 115) soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und das avisierte Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf anderen Flächen realisiert werden kann.

1.4

Punkt 2.
Die *städtetypische* Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll für den Änderungsbereich konkretisiert werden. U.a. kann auch auf die mangelnde Privilegierung von Photovoltaik nach § 35 Abs. 1 BauGB sowie die regelmäßige Beeinträchtigung öffentl. Belange nach § 31 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) ergänzend abgestellt werden.
Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien (*Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes*), die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden (beispielsweise § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Ferner hat Deutschland sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

1.5

Die avisierten Änderungen soll dem Leitbild der Einheitsgemeinde Stadt Bismark entsprechen und darf dem planerischen Grundkonzept in Bezug auf die künftige Entwicklungsvorstellung nicht widersprechen. Hierzu sind in der Begründung weitergehende Ausführungen erforderlich.
Hier ist es dringend empfehlenswert, auf das gemeindliche Konzept *Leitgedanken-PV-Anlagen* qualifiziert Bezug zu nehmen. Beispielsweise sind die Bodenwertzahlen für die projektierten Flächen nicht konkret angegeben. Um die Bodenwertzahlen in Relation zu bewerten, sollen diese hier dargelegt werden. Es muss nachvollziehbar sein, ob leistungsstarke Flächen mit hohem Ertragspotenzial entzogen werden bzw. - falls ja - in welchem Maß von den *Leitgedanken PV-Anlagen* der Stadt Bismark begründet abgewichen werden soll.

Die Notwendigkeit der dargestellten Baugebiete soll dahingehend präzisiert werden, dass die Bedarfe im Gesamtkontext der Einheitsgemeinde berücksichtigt werden.
Darüber hinaus schreibt § 2 a Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 a BauGB Angaben über in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht vor.

Weitergehend verweise ich auf die Rundverfügung Nr. 09/2017 (Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie die *„Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“* (MLV) und die aktuelle Arbeitshilfe *„Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“* des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021.

1.6

Planzeichnung:
Es ist im Sinne der Lesbarkeit empfehlenswert, in die Planzeichenerklärung zusätzlich zu dem singulären Änderungsbereich auch die restlichen Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplanes im Kartenausschnitt zu übernehmen (beispielsweise Wald- und Siedlungsflächen).

Die anhängige Änderung ist abschließend vollumfänglich durch Verfahrensvermerke zu ergänzen. Es ist ferner empfehlenswert, die Verfahrensvermerke auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist abschließend genehmigungsbedürftig.

Vorschlag für die Abwägung

- 1.3 Die Aussagen zu den Grundsätzen 84 und 85 sowie zum Grundsatz 115 werden ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.4 Die Begründung wird um weitere Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.5 Die Begründung wird um Angaben zu den Bodenwertzahlen ergänzt und weitergehend auf die Leitgedanken der Stadt Bismark Bezug genommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.6 Die Stadt Bismark stellt nur die Flächen des Änderungsbereiches dar und erläutert diese Flächen in der Legende der Planzeichnung.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.7

Seite - 3 - von 5 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00720 22.01.2024

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

In der nun vorgelegten Begründung zum F-Plan (Entwurf vom 22.08.2023) wurde keine der von der unteren Wasserbehörde am 21.03.2023 geforderten Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 3.549/000. Die wasserrechtlichen Vorgaben zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens betreffen das Gebiet des Flächennutzungsplanes. In der Begründung wird weder auf das angrenzende Gewässer noch auf den Gewässerrandstreifen innerhalb des FNP eingegangen.

In der Begründung sind entsprechend der Stellungnahme der uWB zum Vorentwurf alle diesbezüglichen Punkte anzupassen und das Vorhandensein des o.g. Gewässers an der nordöstlichen Grenze sowie die Betroffenheit des Gewässerrandstreifens zu ergänzen und in der Planzeichnung darzustellen. Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens muss textlich festgesetzt werden. Für den Vorhabenträger muss die unmittelbare Nähe des Gewässers zum Vorhabengebiet ersichtlich sein.

Die wasserrechtlichen Vorgaben aus der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Bebauungsplan (Parallelverfahren Az. 63/070/2023-00723) hinsichtlich der Freihaltung des Gewässerrandstreifens von jeglicher Bebauung (das gilt auch für Einfriedungen etc.) und Bepflanzung (bzw. Zustimmungspflicht für Anpflanzungen von Baum-/Strauchhecken durch den Unterhaltungsverband) müssen beachtet werden.

Im Bereich des zu ändernden Flächennutzungsplanes sind auch Belange des Wasserrechtes betroffen. Daher sollen auch das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in die Rechtsgrundlagen mit aufgenommen werden.

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Naturschutzfachliche Belange:

Der 1. Änderung des Flächennutzungsplans OT Badingen/ Ortsteil Klinken kann durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) noch nicht abschließend zugestimmt werden. Es fehlt eine fundierte Begründung zur Standortwahl. Auch entsprechen die Aussagen zum verbleibenden Änderungsbereich Klinken 1 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten auf der Fläche.

Begründung:

Die 1. Änderung des Teilplans dient der Umwidmung von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) Solarenergienutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst ca. 14 ha. Der Änderungsbereich für den Solarpark Klinken 2 ist nicht mehr Gegenstand der F-Plan-Änderung. Insofern haben sich die Anmerkungen bezüglich des Änderungsbereiches 2 erübrigt. Das Vorhaben läuft weiter im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klinken 1“.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.

Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Dieser liegt vor.

Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich der Anmerkungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf folgendes fest:

Eingriffsregelung:

Auf diversen Grünlandflächen in der Gemarkung Klinken, Flur 3 ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.

Vorschlag für die Abwägung

1.7 Der Flächennutzungsplan stellt die Bodennutzung in den Grundzügen dar.
Das angrenzende Gewässer II. Ordnung liegt außerhalb des Änderungsbereichs, so daß es in die Planung nicht einbezogen ist.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.8

1.9

Seite - 4 - von 5 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00720 22.01.2024

Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Umwidmung der Vorhabenfläche im Rahmen der 1. Änderung des Teilplans ist erforderlich, weil sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgrund der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft nicht entwickeln lässt.

Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich.

Hinter der Änderung des F-Plans steht mit dem geplanten Solarpark ein konkretes Bauvorhaben. Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Entwurf vor und enthält konkrete Kompensationsmaßnahmen.

Die im Bebauungsplan flächenscharf dargestellten und festgelegten Kompensationsmaßnahmen unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional. Der Eingriffsstatbestand ist gegeben und damit die Eingriffsregelung auf allen Ebenen der Bauleitplanung in gebührendem Maße abzuhandeln. Eine angemessene Berücksichtigung erfolgt im Flächennutzungsplan über die Ergänzung im Umweltbericht und über die Darstellung der Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung. Die in der Planzeichnung des Änderungsbereiches enthaltene Darstellung für die Sichtschutzpflanzung entspricht nunmehr dem in der Planzeichenverordnung, Anlage 1 Nr. 13.1 vorgegebenen Planzeichen zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Prüfung Flächenalternativen/ informelles gesamtträumliches Konzept:
Für eine nachhaltige Raumentwicklung und im Sinne einer naturverträglichen Energiewende sind Solarparkvorhaben im Außenbereich zu steuern. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB verbleibt als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit ein informelles gesamtträumliches Konzept, welches auf der Basis der jeweiligen Nutzungsfestlegungen in den Raumordnungsplänen bzw. der jeweiligen Fachplanungen für das Gebiet der jeweiligen Verbands- oder Einheitsgemeinde erstellt werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen.
Die EG Stadt Bismark hat mit den Leitgedanken für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung vom 24.11.2021 inklusive einer 1. Änderung vom 23.11.2022 Mindestregeln für PV-Anlagen u. a. hinsichtlich einer Begrenzung der Einzelanlagengröße und einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl festgelegt. Diese Leitgedanken sind jedoch nicht gleichzusetzen mit einem informellen Konzept, das anhand fester Kriterien verschiedener Raumnutzer eine Vorauswahl geeigneter Flächen UN-ABHÄNGIG von konkreten Solarparkvorhaben trifft.
Da ein solches Konzept für die EG Stadt Bismark nicht vorliegt, ist eine Alternativenbetrachtung im Rahmen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans besonders geboten.
Eine Planungshilfe zur gemeindlichen Steuerung hierzu wurde in Kapitel 4 des Leitfadens zur Ausweisung von Flächen für Freiflächenanlagen im Landkreises Stendal erarbeitet. Warum wurde der Leitfaden bei der Betrachtung von Planungsalternativen (Umweltbericht, Kapitel 2.d) nicht herangezogen, obwohl er in den Quellenangaben Umweltbericht, Kapitel 3.d aufgeführt ist? Die fehlende Betrachtung von alternativen Planungsmöglichkeiten ist – unabhängig von einer Bezugnahme zum Leitfaden – ein Mangel in den Planunterlagen.
Der 1. Änderung des F-Plans kann in diesem Einzelfall nicht zugestimmt werden, weil eine naturschutzkonforme Anlagengestaltung aufgrund der im Bebauungsplan vorgesehenen Verwendung von Modulen in Ost-West-Ausrichtung nicht gegeben ist und somit die Anlagengestaltung dem auf der Fläche vorhandenen Arteninventar den Lebensraum entzieht. Die geplante Anlagengestaltung ist für den Anlagenstandort insbesondere aus artenschutzfachlicher Sicht nicht geeignet.
Ferner ist in der 1. Änderung zum Teilflächennutzungsplan weiterhin die Rede von Intensivackerflächen, was auf den Änderungsbereich Klinken 1 nicht zutrifft.

Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:
Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, jedoch in der Nähe des FFH-Gebietes „Secantsgraben, Milde und Biese“. Diese Problematik wurde im Umweltbericht der Stadt und Land Pla-

Vorschlag für die Abwägung

- 1.8

Der Begründung zur FNP-Änderung werden die bereits festgelegten Kompensationsmaßnahmen aus dem parallel laufendem Bebauungsplan hinzugefügt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.9

Der Begründung zur FNP-Änderung wird um Aussagen zur Betrachtung von alternativen Planungsmöglichkeiten ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 5 - von 5 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00720 22.01.2024

nungsgesellschaft mbH zum Bebauungsplan erörtert. Bezüglich der Einschätzung der in diesem UB getroffenen Aussagen verweise ich im Rahmen des Parallelverfahrens auf meine Anmerkungen zum FFH-Gebiet in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA wurden im Geltungsbereich des B-Plans nicht kartiert, grenzen jedoch insbesondere in Form von Hecken und Feldgehölzen unmittelbar an die Vorhabenfläche an.

1.10

Bei der Baumreihe im nördlichen Randbereich der Vorhabenfläche handelt es sich – entgegen der Einschätzung in den Vorentwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans – nicht um eine geschützte Baumreihe gemäß § 21 NatSchG LSA, da sie weder an einer öffentlichen Verkehrsfläche noch an einem Feldweg liegt. Die Bäume unterliegen jedoch der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Daher ist auf allen Planungsebenen dafür Sorge zu tragen, dass es weder zu einer Zerstörung noch zu einer Beeinträchtigung dieser Gehölze kommt. Die Baumreihe wurde in der Planzeichnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB zum Schutz festgesetzt.

Als wertvolle Landschaftselemente und zugunsten einer naturverträglichen Gestaltung des Solarparks sollten die vorhandenen Strukturen auf der Vorhabenfläche erhalten bleiben. Die geplante Entfernung der auf der Fläche vorhandenen Einzelgehölze widerspricht einer naturverträglichen Gestaltung der Anlage.

1.11

Artenschutz:
Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung, also bereits auch auf Ebene des F-Plans bzw. seiner Änderung, zu berücksichtigen sind.

Zum Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht (UB) der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH abgehandelt. Der UB liegt auf Ebene des Bebauungsplans vor. Da die Änderung des F-Plans im Parallelverfahren erfolgt, kann der Umweltbericht der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH für beide Planungsebenen herangezogen werden, sodass die Artenschutzbelange für das Vorhaben insgesamt abgearbeitet sind. Bezüglich der Einschätzung der im UB getroffenen Aussagen verweise ich daher auf die Anmerkungen zum Artenschutz in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -

Vorschlag für die Abwägung

1.10 Die Aussagen zum Vorhandensein einer geschützten Baumreihe nach § 21 NatSchG LSA werden aus der Begründung herausgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.11 Der Begründung zur FNP-Änderung werden die bereits festgelegten Kompensationsmaßnahmen aus dem parallel laufendem Bebauungsplan hinzugefügt, die auch Aussagen zum Artenschutz einschließen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2.



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Bismark (Altmark)
Bauamt
z. H. Herrn Dähne
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) der Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke, Landkreis Stendal

hier: Landesplanerische Hinweise

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand: 22.08.2023)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 06.12.2023 die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Bismark (Altmark) zu.

Innerhalb des Änderungsbereiches soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) planerisch vorbereitet werden. Der Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Klinke der Ortschaft Badingen wurde mit Datum vom 27.06.1994 rechtskräftig. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 13,7 ha und wird als Grünland und Intensivgrünland genutzt. Der Änderungsbereich wird vollständig als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung dargestellt.

Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen erhalten Sie nachfolgende landesplanerische Hinweise:

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0001 0015 00
BIC MARKDEF1810

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das o. g. Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von ca. 13,7 ha.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Des Weiteren hat die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Altmark den REP Altmark 2005 um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur", um den Sachlichen Teilplan „Wind“ und der 2. Änderung des sachlichen Teilplanes „Wind“ ergänzt.

PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

2

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt**2.1**

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes
- zu prüfen sind.

Zunächst wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit diesen sowie dem Z 115 de LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplänen aufzunehmen.

Die geplante Errichtung von PVFA im Gebiet der EHG Stadt Bismark (Altmark) entspricht grundsätzlich den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien. Gemäß LEP-LSA 2010, Z 103, ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75).

Der im LEP-LSA 2010 formulierte landesplanerische Grundsatz G 87 besagt, dass die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden soll. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.

Die EHG Stadt Bismark (Altmark) hat sich mit diesen Belangen auseinanderzusetzen und in Anwendung von § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung bei Beschluss des Bauleitplanes entsprechend des jeweiligen Gewichtes Rechnung getragen wird.

Vorschlag für die Abwägung**2.1**

Der Begründung zur FNP-Änderung wird um Aussagen zum Ziel 115 ergänzt und wie der Grundsatz G 87 beachtet wird.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2.2

Erst nach einer entsprechenden fachgereichten Auseinandersetzung der EHG Stadt Bismark (Altmark) mit den o. g. raumordnerischen Belangen kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, ob die vorgesehene Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung ausreichend gerecht wird.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Planung wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt.

Im Auftrag



Rüter

Vorschlag für die Abwägung

2.2 Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wurde am Änderungsverfahren beteiligt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

3.



Ami für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk •
Akazienweg 25 • 39075 Glantal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Klinken

Stendal, 22.01.2024

hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Anlagen: ☒ keine
☐ Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
☐ Vermessungsunterlagen

vom: 06.12.2023
Mein Zeichen:
61220/Vl/4-1, 2-331-1-2023

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Bearbeitet von:
Katrin Krumsieg
Tel.: (03931) 633-105

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wurde mit Datum 17.03.2023 bereits Stellung genommen.

E-Mail: katrin.krumsieg@stf.mule.sachsen-anhalt.de

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die 1. Änderung des Teilflächenutzungsplans der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinka bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken.

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

Bedenken bestehen gegen die Notwendigkeit und den Umfang der planexternen Kompensationsmaßnahmen: Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche und die Extensivierung von Intensivacker (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).

E-Mail:
PoststelleSDI@alff.mue.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Allgemeines:

Die Freiflächensolaranlage wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Ortschaft Klinka ist dieser Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der 1. Änderung des Teilflächen-nutzungsplans wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarener-gienutzung festgelegt.

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://isaur.de/alfaltmarkts>

Für die Freiflächensolaranlage werden ca. 9 ha Ackerland mit überwiegend geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen überwiegend 23 Bodenkategorie) und ca. 5

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 21810000000081001500

Vorschlag für die Abwägung

[illegible]

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- 2 -

ha Grünland mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Grünlandzahlen überwiegend 46 Bodenpunkte) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung der Flächen ist gering bis mittel.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans geplant.

Zum Vorentwurf bestanden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans sind zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen geplant.

Begründung der Bedenken:

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

3.1

Die Inanspruchnahme von ca. 11 ha Ackerland für die Kompensationsmaßnahmen wird in den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan und in den Unterlagen zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans nicht begründet.

Gemäß Umweltbericht Seite 25 und 26 reichen die internen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans: Pflanzung eines Gehölzriegels, die Anlage einer privaten Grünfläche, das Begrünen der Freiflächen unter und um die Solarmodule und die genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus, die Eingriffe vollumfänglich auszugleichen. Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht des Bebauungsplans und in den Unterlagen zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans (Begründung und Umweltbericht) nicht enthalten.

Weiterhin widersprechen sich die Flurstücks- und Größenangaben der planexternen Maßnahmen in den Unterlagen zur Begründung zum Bebauungsplan Seite 15 und Anlage IV: Karte der Flurstücke der externen Maßnahmen.

- In der Begründung zum Bebauungsplan Seite 15 sind für die Extensivierung fünf Flurstücke mit einer Größe von 2,8 ha angegeben. Diese fünf Flurstücke weisen nach eigener überschlägiger Messung im GIS Auskunftssystem des MWU aber eine Größe von ca. 7,5 ha auf.
- Auf Seite 15 der Begründung zum Bebauungsplan sind fünf Flurstücke für externe Maßnahmen angegeben. In der Anlage IV: Karte der Flurstücke der externen Maßnahmen der Unterlagen sind sechs Flurstücke überplant. Diese sechs Flurstücke haben insgesamt eine Größe von ca. 10,6 ha.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann die Notwendigkeit und der Umfang der externen Kompensationsmaßnahmen nicht nachvollzogen werden. Die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche wird nicht begründet. Daher bestehen Bedenken gegen die externen Kompensationsmaßnahmen.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen für die Kompensationsmaßnahmen begründet und auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Folgende Hinweise sind zur Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klinka 1“ und zur 1. Änderung des o.g. Teilflächennutzungsplans zu beachten:

- Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätzen 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.

Vorschlag für die Abwägung

3.1

Die Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme ergibt sich aus dem Erfordernis der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereiches nicht umzusetzen ist.

Die Maßnahmefläche ist ca. 3,1 ha groß. Sie stellt eine Aufwertungsmaßnahme dar.

Die Planbegründung wird um diese Aussage ergänzt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- 3 -

- Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115 sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- o Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).
- o Der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal (Leitfaden LK SDL) fordert auf Seite 13 die Prüfung von Planungsalternativen: „Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und -alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“
- Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung Leitgedanken Photovoltaik aufgestellt.
 - o Hier wird unter Punkt 2, festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Dazu ist eine Potentialanalyse für Konversionsflächen zu erstellen.
 - o In Punkt 4.4 wird die Einzelanlagengröße auf 20 ha und der Anteil der PV-Flächen an der Gemarkung mit 5 % begrenzt.
 - o Nach Punkt 4.5 sollte die Bodenwertzahl für die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Freiflächenanlagen nicht über 45 liegen (Leitgedanken Photovoltaik Stand 24.11.2021, die 1. Änderung der Leitgedanken Photovoltaik vom 23.11.2022 gibt eine Bodenwertzahlgrenze von 30 Bodenpunkten vor).
 - o Weiterhin wird nach Punkt 4.8 dem Bau von PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB Vorrang eingeräumt.

In der Begründung werden u. a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgetragen:

- Nach Punkt 5: Planinhalt und Städtebauliches Konzept stellen die Landwirtschaftsbetriebe Flächen mit geringen Ackerwertzahlen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung. Gerade auf diesen Flächen seien die Ernteerträge als Folge des Klimawandels vermindert. Den Landwirten würde sich dadurch ein weiteres wirtschaftliches Standbein für ihren landwirtschaftlichen Betrieb eröffnen.
- Laut vorliegenden Unterlagen verpachtet hier ein Landwirtschaftsbetrieb seine Eigentumsflächen für die Gewinnung von Solarenergie.
- Das entspräche auch dem politischen Ziel, die regenerativen Energien weiter auszubauen.

In der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird sich zur Prüfung der Planungsalternativen unter Punkt 2 d des Umweltberichts wie folgt geäußert:

- „Alternative Planungsmöglichkeiten bestanden nicht. Die emissionsfreie Erzeugung von Elektrizität aus regenerativen Quellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann den Argumenten teilweise gefolgt werden. Für die überplanten Flächen wird eine gewisse Eignung für Freiflächensolaranlagen gesehen werden. Die Ackerzahlen

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

3.2

betragen überwiegend 23, kleinteilig 31 Bodenpunkte. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist damit überwiegend sehr gering bis gering. Die Grünlandzahl der überplanten Grünlandflächen liegt bei überwiegend 46, kleinteilig bei 31, 35 und 38.

Es wird zugestimmt, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstruktural bedenklich. Dem Amt liegen diesbezüglich keine genauen Informationen vor.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob, wie im Leitfaden LK SDL und in den Leitgedanken Photovoltaik der EHG Stadt Bismark gefordert, weitere Konversionsflächen in der EHG Stadt Bismark zur Verfügung stehen, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden.

3.3

Ich verweise hiermit noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamtäumlichen Konzepts zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Bismark. Hier sollte dargelegt werden, ob andere Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlage zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden. Dadurch kann verhindert werden, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.

Weitere Hinweise:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Freiflächensolaranlage sind ein ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb und ein Landwirtschaftsbetrieb mit Betriebssitz in einem anderen Amtsbereich vom Flächenentzug betroffen. Der ortsansässige Landwirtschaftsbetrieb verliert ca. 1,9 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche (mit Einbeziehung des Bebauungsplans „Solarpark Klinke 2“ ca. 2,1 %).
- Aus agrarstruktureller Sicht ist für die Gemarkung Klinke auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von Landwirtschaftsfläche in Höhe von ca. 4,0 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung eine sehr hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen. Unter Einbeziehung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Klinke 2“ wird ca. 9,5 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Klinke entzogen.
Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o.g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn ... nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der nördlichen und östlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - Nbg (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.
- Nach § 27 Nbg ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.
- An der südlichen Grenze des Planungsbereiches befindet sich ein Graben. Hier sind Absprachen mit dem zuständigen Unterhaltungsverband zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung zu führen.

Vorschlag für die Abwägung

3.2

Die Stadt Bismark hat geprüft, ob noch ungenutzte Konversionsflächen vorhanden sind, die als Standorte für Freiflächensolaranlagen geeignet wären. Außer einigen aufgelassenen Stallanlagen waren hier keine Flächenreserven vorhanden. Dabei wurde festgestellt, daß sich bei laufenden Solarparkplanungen im Stadtgebiet ungenutzte Stallanlagen bereits einbezogen wurden.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

3.3

Die Stadt Bismark hält es für ausreichend, anhand ihrer "Leitgedanken PV-Anlagen" eine Bewertung eingegangener Anfragen zur Aufstellung von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.
Darin bilden u.a. Größenflächenbeschränkungen je Ortschaft auf 20 ha auf maximal 5 % der Gemarkungsfläche, eine Obergrenze zulässiger Ackerwertzahlen und Mindestabstände zu Siedlungsbereichen wichtige Beurteilungskriterien.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- 5 -

3.4

Hinweise zu den notwendigen Kompensationsmaßnahmen:

- Wird die Kompensationsmaßnahme Extensivierung von Ackerflächen weiterhin durchgeführt, weise ich auf das Verbot der Doppelförderung hin. Durch das Verbot der Doppelförderung kann für Extensivierung von Ackerflächen, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden sind, aufgrund der dadurch fehlenden Freiwilligkeit, die Fördermöglichkeit für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entfallen.

- Weitere Hinweise hinsichtlich der Vorgaben der Agrarzahungen-Verschuldungsverordnung und AUKM erhalten die betreffenden Landwirte bei ihren zuständigen Sachbearbeitern im ALFF Altmärk.

- Entsteht durch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ein Wertpunkteüberschuss, sollte dieser einem Öko-Konto zur Verfügung gestellt und für weitere Vorhaben der Gemeinde genutzt werden. So kann die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Kompensationsmaßnahmen verringert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krumsieg

Vorschlag für die Abwägung

3.4

Die Hinweise betreffen diesem Planungsverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zur Kenntnis genommen

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

4.



REGIONALE
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ALTMARK
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 79430 Hansstadt Salzwedel

Bearbeiter/in: Herr Grunenberg

Telefon: 03901 3017-14

Ihr Schreiben: 06.12.2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: RePLA - Gr ST-2023-0150

E-Mail: peter.grunenberg@rpg-altmark.de

Datum: 09. Januar 2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

Aktenzeichen:

Vorhaben:

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke
Entwurf des vBP „Solarpark Klinke 1“ der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke

Antragsteller:

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Lage:

Landkreis Stendal

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen

Telefon: 03901 3017-0

Telefax: 03901 3017-18

E-Mail: info@altmark.eu

Bankverbindung: Sparkasse Altmark/West

IBAN: DE22 8105 5555 3000 0127 95

BIC: NOUAD2215AW

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.1

4.2

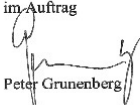
Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Peter Grunenberg

Verteiler

MID Frau Krüger

Seite 2

Vorschlag für die Abwägung

4.1

4.2

Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Planverfahren beteiligt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

5.

Von: Scholz, Anja Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Betreff: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke

Datum: 9. Januar 2024 um 15:12

An: info@planung-herger.de

AS

Sehr geehrter Herr Herger,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Teilflächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Teilflächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

—
Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

5.1

Vorschlag für die Abwägung

5.1

Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

5.2

Von: Heine, Renate Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de
Betreff: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke
Datum: 11. Januar 2024 um 14:42
An: info@planung-herger.de



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke
Stadt: Bismark (Altmark)
Ortsteil: Klinke
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21101/00-4400/2024.FNP
Kurzbezeichnung: Bismark (Altmark)-4400/2024.FNP-OT Klinke, 1. Änderung Teil-FNP

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, werden Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt.

Im Auftrag
Heine

—
Renate Heine
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: renate.heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

5.2 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

6.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PT124
Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstr. 37
10119 Berlin
Deutschland

E-Mail:
info@planung-herger.de

Lukas Zimmermann | Ost – Sachsen-Anhalt
+493915852416 | Lukas-Zimmermann@telekom.de
8.12.2023
Lfd. Nr.: Ost24_2023_75415
Betrifft: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke (Klinke 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 22.02.2023, AZ: PT124, Fachreferent Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24_2023_32400 gilt unverändert weiter.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lukas
i. A. Zimmermann
Lukas Zimmermann



Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Vorschlag für die Abwägung

6.1

Der Träger öffentlicher Belange äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Die Kommunikationsleitungen verlaufen innerhalb der im Bestand vorhandenen Ortsstraße und werden von der Planung nicht berührt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

7.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • 06114 Halle

Dipl.-Ing Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37

10119 Berlin

Dr. Gero Alper
Abteilung Archäologie
Referatsleiter Nord
Landkreise Börde und Stendal
Telefon: 039292 / 6998-14
Telefax: 039292 / 6998-50
galper@das.sachsen-anhalt.de
www.archba.de

Vorhaben: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft
Badingen, Ortsteil Klinke,

Ihre E-Mails vom: 06.12.2023

Ihr Zeichen: -

21.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen:

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der
topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten
(Gewässernetz, Bodenqualität, klimatische Bedingungen) sowie analoger
Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte,
dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region
bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden (vgl. DenkmalschG LSA
§ 14.2). Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt,
dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen
Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr
werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Die Vorhaben befinden sich im Norden des sogenannten mitteldeutschen
Altsiedellandes. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche
Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-
/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.

Die topographische Lage an der Bäche ist prädestiniert für vor-
/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerrandbereiche zogen die
Mensch seit je her an. Die an Fließgewässer angrenzenden Areale waren für
den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter
Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. Ab ca.
3600 v. Chr. wanderte eine jungsteinzeitlich wirtschaftende Bevölkerung in
das Gebiet der Altmark ein: Die aus Norddeutschland stammende Kultur der

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
23 - 24196 / Alp

Postanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE11 8100 0000 0001 0010 00
BIC: MARKDEF 3300
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

Vorschlag für die Abwägung

7.1

Der Änderungsbereich grenzt an festgestellte Bereiche mit archäolo-
gischen Bodenfunden wurden. Innerhalb des Änderungsbereiches
wurden keine Bodenfunde festgestellt.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Tiefstichkeramik. Funde dieser Kultur sind aus der Siedlungskammer bekannt. Zudem finden sich in der Umgebung der Vorhaben zahlreiche Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit (ca. 1200–500 v. Chr.), die auf ein überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden (Wasserversorgung), liegen die dazugehörigen Bestattungsplätze oft auf erhöhten, trockeneren Arealen. Vergleichbare Siedlungsstrukturen existierten während der Römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit.

Im Mittelalter dehnte Karl der Große sein Frankenreich bis hin zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete die Altmark eine Grenzzone zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So liegen auch aus Umgebung des Vorhabengebiets frühdeutsche und slawische Hinterlassenschaften von hohem dokumentarischem Wert vor.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Eingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. G. Alper

Anlage(n) - Kartierung bisher bekannt gewordener archäologischer Kulturdenkmale
Verteiler: - Landkreis Stendal, Untere Denkmalschutzbehörde,
Postfach 158, 39554 Hainestadt Stendal;
- LDA Abt. 2 (Fr. Schier - per E-Mail)
- Akte

Vorschlag für die Abwägung



Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

8.



8.1

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Bismark, Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Anlagen:

- 1) Festpunktübersicht
- 2) Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP
- 3) Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (L.VermGeo LSA) keine Bedenken.

Grundsätzlich sind die Belange des L.VermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“.

Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem L.VermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.

Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.

Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.

Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stendal, 20.12.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52b - 2023-21216-V24

bearbeitet von:
Frau Peters

Telefon: 03931-252420

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers

Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:

Di 13 – 18 Uhr

Standort Stendal

Telefon: 03931 252-0

Fax: 03931 252-499

E-Mail: poststelle.stendal@vermgeo.sachsen-anhalt.de

vermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.vermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
US-IdNr.: DE 232963370

Vorschlag für die Abwägung

8.1

Die gesetzlich geschützten Festpunkte werden bei der Planung beachtet und vor einer Beeinträchtigung geschützt-
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

8.2

2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Hinweis:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.
Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.

Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Peters

Sylvia Peters

Vorschlag für die Abwägung

8.2

Dem Gutachterausschuß wird nach Verfahrensabschluß eine Planunterlage übersandt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

9.

Von: Support leitungsakunft@breitband-altmark.de

Betreff: Re: ENTWURF der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke [#606986]

Datum: 7. Dezember 2023 um 16:26

An: Volker Herger info@planung-herger.de

Kopie: BIS-ALS-Altmark ischnitz@als-stendal.de, BIS-Wasserv-Bismark wvbkunze@web.de, BIS_ALFF poststellestl@alff.mule.sachsen-anhalt.de, BIS_Arn-Goldbeck kuhlmann@arneburg-goldbeck.de, BIS_AVACON fremdplanung@avacon.de, BIS_DENKM-BAU Ischier@lda.stk.sachsen-anhalt.de, BIS_DENKM-BODEN galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de, BIS_Gardelegen bauamt@gardelegen.de, BIS_LAGB-LSA stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de, BIS_LK-Stendal bauamt@landkreis-stendal.de, BIS_LStraBB-Stendal poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de, BIS_LVWA poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de, BIS_MID poststelle-mid@sachsen-anhalt.de, BIS_Osterburg birgit.schlecker@osterburg.de, BIS_RGPI peter.grunenberg@rgg-altmark.de, BIS_Stadt_Kalbe_Kraeuter@stadt-kalbe-milde.de, BIS_Stadt-Stendal planungsamt@stendal.de, BIS_Telekom lukas-zimmermann@telekom.de, BIS_UHV-Milde uhv.milde-biese@t-online.de, BIS_VERM/GEO poststelle.stendal.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

B

Sehr geehrter Herr Herger,

zum derzeitigen Zeitpunkt verfügt der Zweckverband Breitband Altmark in diesem Bereich über keinen Leitungsbestand.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Das Support Team des ZBA

Zweckverband Breitband Altmark

Hauptsitz | An der Altmarkpassage 3b | 29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon 03901 85 62 890 | Telefax 03901 85 62 899
E-Mail leitungsakunft@breitband-altmark.de
Internet <https://www.breitband-altmark.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Vorschlag für die Abwägung

9.1 Der Zweckverband Breitband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

10.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37, 10119 Berlin

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Entwurf - 1. Änderung Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke

Ihr Zeichen:

09.01.2024
32-34290-1029/1/710/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.12.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 1. Änderung des oben genannten Teilflächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Vorschlag für die Abwägung

10.1

Das Landesamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 2/2

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsraum nicht vor.

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Unsere Stellungnahme vom 21.03.2023 ist weiterhin gültig.

Babett Hähnel (Tel.: 0345 13197-352)

Hinweis
Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kirchhoff

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

11.

Von: Herbert Kunze wvbkunze@web.de
Betreff: Aw: ENTWURF der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke
Datum: 6. Dezember 2023 um 19:13
An: Volker Herger info@planung-herger.de
Kopie: Astrid Miehe wv_bismark@t-online.de



ENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke
hier:
Stellungnahme gemäß der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange und von der Planung betroffen sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Herger,
der Wasserverband Bismark (WVB) wird von der Umsetzung des Entwurfes der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke, gemäß der am 06.12.2023 eingegangenen Unterlagen in seinen Belangen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark Wartenberger Chaussee 13 39629 Bismark (Altmark)
Tel.: 039089 2141

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet. Die Informationspflichten gemäß Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie in der Bekanntmachung zur DSGVO vom 19.06.2018 des Wasserverbandes Bismark (WVB) veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal Nr. 21/2018 Seite 141 und des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 07/2018 Seite 48 zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Bekanntmachung zur DSGVO des WVB veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal Nr. 18/2019 Seite 129 und des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 07/2019 Seite 53.

Diese E-Mail kann Verbandsgeheimnisse unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen eine Kenntnisnahme des Inhalts, eine Vervielfältigung oder Weitergabe der E-Mail ausdrücklich untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns und vernichten Sie die E-Mail. Der Absender hat alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, dass die Anlagen dieser E-Mail frei von Computerviren o. Ä. sind. Gleichwohl schließen wir die Haftung für jeden Schaden aus, der durch Computerviren o. Ä. verursacht wurde, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Gesendet: Mittwoch, 06. Dezember 2023 um 13:11 Uhr
Von: "Volker Herger" <info@planung-herger.de>
An: "BIS_ALFF" <poststellesdl@alff.mule.sachsen-anhalt.de>, "BIS_Arn-Goldbeck" <kuhlmann@arneburg-goldbeck.de>, "BIS_AVAACON" <fremdplanung@avacon.de>, "BIS_Breitband" <leitungsauskunft@breitband-altmark.de>, "BIS_DENKM-BAU" <lschier@lda.stk.sachsen-anhalt.de>, "BIS_DENKM-BODEN" <galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de>, "BIS Gardelegen" <bauamt@gardelegen.de>, "BIS LAGB-LSA"

Vorschlag für die Abwägung

11.1 Der Wasserverband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

12.

EINHEITSGEMEINDE
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin



Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jävenitz, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzelme, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke, Zichtau

• Hansestadt Gardelegen • Postfach 11 41 • 39631 Hansestadt Gardelegen •

- per E-Mail an: info@planung-herger.de -

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Dezernat II	Bauen und Finanzen
Amt	Bauamt
Gebäude	Haus II, Rudolf-Breitscheid-Str. 3
Raum	116
Auskunft erteilt	Frau Kusian
Telefon	03907 716 186
E-Mail	saskia.kusian@gardelegen.de
Aktenzeichen	

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			13.12.2023

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
zum Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen,
Ortsteil Klinke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 06.12.2023 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden.

Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ottmar Wiesel
Bauamtsleiter

Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen
Telefon: 03907 716 0
Telefax: 03907 716 111, 716 220
E-Mail: info@gardelegen.de
Online: www.gardelegen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Altmark West
IBAN: DE30 8105 5555 3030 0040 81
Swift: NOLADE21SAW

Volksbank Gardelegen
IBAN: DE13 8105 3034 0000 1501 50
Swift: GENODEF1GA1

Vorschlag für die Abwägung

12.1 Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

13.

Von: Martin.Eisenhut@stendal.de

Betreff: Stellungnahme zu Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke + zu Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Klinke 1" Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke

Datum: 14. Dezember 2023 um 14:02

An: info@planung-herger.de

Kopie: Planungsamt@stendal.de

M

Sehr geehrter Herr Herger,

Sie haben mit der Mail von 14.12.2023 um Stellungnahme für den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke, sowie den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Klinke 1" Ortschaft Badingen, Ortsteil Klinke gebeten. Hiervon sind keine Belange der Hansestadt Stendal betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Eisenhut
Sachbearbeiter Planung und Stadtentwicklung

Hausanschrift: Moltkestr. 34-36 • 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931 65-1545 • Fax.: 03931 65-1540
E-Mail: martin.eisenhut@stendal.de

HANSESTADT STENDAL

Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Markt 1 • 39576 Hansestadt Stendal

Zentrale: Tel.: 03931 65-0 • Fax.: 03931 65-1000

E-Mail: stadt@stendal.de

Internet: www.stendal.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE3781050553010011554 • BIC-Code: NOLADE21 SDL

Die E-Mail-Adressen dienen ausschließlich Mitteilungen und Auskünften. Eine Nutzung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist ausgeschlossen.

Der Umwelt zu Liebe: Überlegen Sie bitte, ob Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken müssen.

Vorschlag für die Abwägung

13.1

Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

14.

[illegible]

öffentliche Auslegung Bauteilplanverfahren zur 1. Änderung des Teilflächenutzungsplanes der EHG Bismark (Altmark) OT Künne
Stand: 22.08.2023

Seite 1

Vorschlag für die Abwägung

14.1 Innerhalb des Auslegungszeitraumes wurden von Bürgern keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.